

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Tempo 30 nur mit demokratischer Legitimation**

2022/214

vom 25. Juni 2024

#### **1. Ausgangslage**

Die landrätliche FDP-Fraktion verlangt mit ihrem Vorstoss vom April 2022 zwei Dinge. Einerseits sollen ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats bzw. bei einem Referendum auch eine Urnenabstimmung nötig sein, wenn in einer Ortschaft auf bestimmten Abschnitten von Kantonsstrassen eine Abweichung von den «bundesrechtlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten» vorgenommen werden soll. Die Motionäre betonen, die Kantonsstrassen dienen «der zügigen Abwicklung des über- oder regionalen Verkehrs», weshalb grundsätzlich die genannten Höchstgeschwindigkeiten – innerorts also 50 km/h – zu gelten hätten. Die Motion ist auch eine Reaktion auf einen Beschluss des Regierungsrats, unter bestimmten Bedingungen – u. a. bei einem Antrag des Gemeinderats – auf Tempo-30-Gesuche aus den Gemeinden einzutreten (Regierungsratsbeschluss 2021-622). Für die Fraktion ist klar, dass für einen «Beschluss dieser Tragweite zweifelsohne eine breitere, demokratische Legitimation, mithin ein Volkssentscheid» nötig ist – und nicht nur ein Gemeinderatsbeschluss. Zweitens soll bei bereits beschlossenen oder eingeführten Tempo-30-Massnahmen auf Kantonsstrassen innerorts nachträglich ein Volkssentscheid eingeholt werden müssen – fällt er negativ aus, muss die Massnahme wieder aufgehoben werden.

Der Regierungsrat betont, dass er bereits in seiner ersten Stellungnahme darauf hingewiesen habe, dass die Motion «nicht respektive nicht wortgetreu» umgesetzt werden könne. Dies zeige auch ein Gutachten zur rechtlichen Zulässigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» (s. hierzu Vorlage [2023/569](#)), das sich auch zur vorliegenden Motion äussert: Bei einer wortgetreuen Umsetzung sei die Motion «in mehreren Punkten sowohl mit der Kantonsverfassung wie auch mit Bundesrecht unvereinbar». Die Motion verlange faktisch, dass «die Kompetenz zum Erlass von Tempo 30 auf Kantonsstrassen auf die Gemeinden übergehen soll». Der erwähnte Regierungsratsbeschluss eröffne den Gemeinden zwar eine Möglichkeit; er lege aber weder fest, «dass nur mit einem Antrag des Gemeinderats Tempo 30 angeordnet werden darf, noch, dass ohne Antrag kein Tempo 30 angeordnet darf». Diese Kompetenz, so heisst es, «bleibt weiterhin bei den zuständigen kantonalen Behörden».

Aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Bundesrecht könne auch die Rückwirkungsklausel nicht umgesetzt werden. Rechtskräftige Verfügungen bei materiell unveränderter Rechtslage zu widerrufen, sei «unzulässig» und verstosse gegen den in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz von Treu und Glauben.

In der Landratsdebatte zur Überweisung des Vorstosses sei aber betont worden, so heisst es weiter, dass die Bevölkerung in Form der Gemeindeversammlung respektive des Einwohnerrats entscheiden können solle, «ob ein Antrag auf eine Geschwindigkeitsreduktion zu Tempo 30 auf einer Kantonsstrasse im Gemeindegebiet gestellt werden soll». Eine Umsetzung der Motion nach diesen Vorgaben sei «durch die Gemeinden ohne Änderung kantonaler Erlasse möglich». Bei der Vorgabe des Regierungsrats, wonach Anträge zur Reduktion der Höchstgeschwindigkeit durch den Gemeinderat zu erfolgen haben, handle es sich um eine Mindestvorschrift. Es stehe den Gemeinden und deren Stimmberechtigten frei, «eine Vorgabe im Sinne der Motion (resp. den Ausführungen in

der Landratsdebatte) in einem Gemeindereglement einzuführen». Der Regierungsrat betont aber auch, dass alle weiteren Bedingungen gleich bleiben: Der Kanton bleibe auch in diesem Fall «zuständig für die Anordnung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen und könnte diese folglich auch ohne Antrag einer Gemeinde vornehmen (bspw. in Fällen von Lärmsanierungen)».

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 2. November 2023 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 20. November und 18. Dezember 2023 in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion beraten. Raffael Kubalek, stv. Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, hat die Vorlage am ersten Termin präsentiert. Die Kommission konnte auch von den Erwägungen zur Motion im Rechtsgutachten Kenntnis nehmen, das der Regierungsrat primär zur genannten Gesetzesinitiative in Auftrag gegeben hat.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission hat die Antwort des Regierungsrats auf den Vorstoss intensiv und kontrovers diskutiert. Sie hat die Motion dabei auch im Verhältnis zur materiell fast identischen und zeitgleich überwiesenen Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes betrachtet, wobei der Fokus dort auf der Rechtsgültigkeit liegt.

Teile der Kommission zeigten sich wenig glücklich über die Beantwortung der Motion und erachteten deren Anliegen als nicht erfüllt – obwohl ein Weg zu einer rechtskonformen Umsetzung aufgezeigt werde. Andere Kommissionsmitglieder hingegen sahen keinen Handlungsbedarf bzw. betonten, dass die Gemeinden bereits heute die Möglichkeit hätten, die Legislative bzw. die Bevölkerung einzubeziehen. Dem Argument, eine Verbreiterung der politischen Basis für einen Antrag einer Gemeinde an den Kanton sei aus demokratischer Sicht ein Gewinn, wurde entgegen gehalten, dass die Gemeinden durch die inzwischen erfolgten öffentlichen Diskussionen bereits die nötige Sensibilität entwickelt haben dürften – wie etwa ein (damals) neueres, von einer Gemeindeversammlung «genehmigtes» Gesuch zeige. Generell wurde auch die Sinnhaftigkeit eines kantonalen Eingriffs in diese letztlich innerkommunale Frage kontrovers diskutiert.

Das Geschäft sei an die Regierung zurückzuweisen, damit er die nötigen gesetzlichen Anpassungen im Sinne des Anliegens vornehmen kann, wurde in einem Votum gesagt, während es andererseits hiess, der Vorstoss könne aufgrund der nachvollziehbaren Antwort abgeschrieben werden.

Ein Kommissionsmitglied beantragte schliesslich konkret, dass die Befugnisse der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats dahingehend ergänzt werden, als die Beschlussfassung betreffend Antragstellung auf Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen (innerorts) künftig in deren Kompetenz fallen soll – dies via eine Anpassung des Gemeindegesetzes. In diesem Sinne solle auch mit hängigen Gesuchen vorgegangen werden – sie sollen sistiert werden, bis das Gesetz entsprechend geändert ist.

Dieser Antrag wurde von einem Teil der Kommission als demokratiepolitisch heikel eingestuft, weil es Situationen gebe – etwa eine übermässige Lärmbelastung –, welche den Regierungsrat faktisch zwingen, eine Tempo-30-Massnahme umzusetzen. Es sei darum gefährlich, wenn man die Bevölkerung glauben mache, sie könne autonom entscheiden, auch wenn gar kein Spielraum bestehe. Ausserdem sei die Rückwirkungsklausel – wie auch bei der Initiative – nicht zulässig. Auch die Direktion betonte, dass die Kantonsstrassen in die Zuständigkeit des Kantons fallen und dieser

allenfalls auch gegen den Willen einer Gemeinde Tempo 30 verfügen könne oder müsse. Die hohe Zahl an Unterschriften für die erwähnte Initiative zeige, so hiess es andererseits, dass ein Bedürfnis für eine Mitbestimmung der Bevölkerung bestehe – und ein rechtskonformer Weg zur Umsetzung der Motion gegeben sei. Es dürfe nicht sein, dass ein Gemeinderat bloss aufgrund seiner Agenda bestimme, ob ein Antrag auf Tempo 30 auf einem Hauptstrassenabschnitt gestellt werde.

Es wurde aber auch aufseiten der skeptischen Stimmen innerhalb der Kommission anerkannt, dass der Landrat mit der Überweisung der Motion einen Auftrag erteilt hat, den es jetzt umzusetzen gelte – es werde aber später wiederum am Parlament oder mutmasslich an den Stimmberechtigten liegen, das Resultat der nunmehr beantragten Gesetzesänderung zu beurteilen. Die Kommissionsmitglieder, welche eine Gesetzesänderung anstrebten, betonten ihrerseits, dass damit nur jene Fälle erfasst werden sollen, bei denen ein Ermessensspielraum bestehe.

In der Folge wurde der Text des Antrags in drei Beschlussziffern aufgetrennt (Stehenlassen der Motion, Antrag auf Gesetzesänderung, Antrag auf Sistierung der hängigen Gesuche) und teilweise materiell angepasst. In der zweiten Beschlussziffer wird nunmehr nicht mehr konkret auf das Gemeindegesetz verwiesen – vielmehr wird in der bereinigten Fassung allgemeiner formuliert, dass die «gesetzlichen Grundlagen» angepasst werden sollen. In der dritten Beschlussziffer wurde ergänzt, dass die geforderte Sistierung gilt, «sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen». Gemeint sind explizit nicht die bereits genehmigten, sondern nur die eingereichten, aber noch nicht entschiedenen Gesuche. Diese abgeschwächte Formulierung sende gleichwohl eine klare politische Botschaft an den Regierungsrat, wurde seitens des Antragstellers betont.

Die «Beschlussfassung (...) in der Kompetenz der Gemeindeversammlung respektive des Wohnerrats», dies zur Erläuterung, bezieht sich nur auf die zuvor im Beschlusstext genannte Antragstellung der Gemeinde.

Dieser Beschluss der Kommission wurde auch als Kompromissvorschlag gewertet, um den Urheberinnen und Urhebern der erwähnten Gesetzesinitiative ein Entgegenkommen zu signalisieren, wonach ihr Anliegen aufgenommen wurde, sodass ein Rückzug des Begehrens zu einer Option werden könnte.

Die Publikation des Kommissionsberichts wurde nach der Beratung und Beschlussfassung vorerst zurückgestellt, um eine zeitliche Koordination mit dem JSK-Bericht betreffend Rechtsgültigkeit der Initiative zu ermöglichen.

### **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

25.06.2024 / gs

#### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Dominique Erhart, Präsident

#### **Beilage**

– Landratsbeschluss (Entwurf, von der Kommission geändert)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Tempo 30 nur mit demokratischer Legitimation**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Motion wird stehen gelassen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern und die Befugnisse der Gemeindeversammlung resp. des Einwohnerrates dahingehend zu ergänzen, als die Antragstellung auf Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen und die Beschlussfassung über die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen künftig in die Kompetenz der Gemeindeversammlung respektive des Einwohnerrats fällt.
3. Zudem wird der Regierungsrat aufgefordert, die Sistierung bereits hängiger Gesuche von Gemeinderäten hinsichtlich der Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen zu prüfen, sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: